



# Richtlinien

zur Förderung von Freizeiten, Schulungen und Bildungsmaßnahmen

Stand 01.01.2019

**1. Kinder- und  
Jugenderholungsmaßnahmen**  
(Außerörtliche Düsselferien)

**2. Schulungs- und  
Bildungsmaßnahmen**

**3. Kirchlicher Verstärkungsfonds**

Stadt Düsseldorf  
Land NRW



# Inhalt

## **Teil 1: Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen**

### **1. A. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen (Seite 4)**

- 1. A. 1. Allgemeines (Seite 4)
- 1. A. 2. Fördervoraussetzungen (Seite 4)
- 1. A. 3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren (Seite 5)
- 1. A. 4. Verwendungsnachweis (Seite 5)
- 1. A. 5. Auszahlung des Zuschusses (Seite 5)

### **1. B. Details für die Förderung nach dem Landesjugendplan NRW (Seite 6)**

- 1. B. 1. Fördervoraussetzungen (Seite 6)
- 1. B. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses (Seite 6)

### **1. C. Details für die Förderung nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf**

- 1. C. 1. Fördervoraussetzungen (Seite 6)
- 1. C. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses (Seite 6)

## **Teil 2: Schulungs- und Bildungsmaßnahmen**

### **2. A. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Seite 7)**

- 2. A. 1. Allgemeines (Seite 7)
- 2. A. 2. Fördervoraussetzungen (Seite 7)
- 2. A. 3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren (Seite 7)
- 2. A. 4. Verwendungsnachweis (Seite 8)
- 2. A. 5. Auszahlung des Zuschusses (Seite 8)

### **2. B. Details für die Förderung nach dem Landesjugendplan NRW (Seite 9)**

- 2. B. 1. Fördervoraussetzungen (Seite 9)
- 2. B. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses (Seite 9)

### **2. C. Details für die Förderung nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf**

- 2. C. 1. Fördervoraussetzungen (Seite 9)
- 2. C. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses (Seite 9)

## **Teil 3: Kirchlicher Verstärkungsfonds**

### **3. Förderrichtlinien über Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen durch den kirchlichen Verstärkungsfonds (Seite 10)**

- 3.1. Allgemeines (Seite 10)
- 3.2. Fördervoraussetzungen (Seite 10)
- 3.3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren (Seite 10)
- 3.4. Verwendungsnachweis (Seite 10)
- 3.5. Auszahlung des Zuschusses (Seite 10)

## 1. Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen

### 1. A. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen

#### 1. A. 1. Allgemeines

Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen sollen dazu dienen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, eine längere, zusammenhängende Zeit in einer Gruppe zu verbringen und gemeinsame Erlebnisse zu haben. In den folgenden Richtlinien ist jeweils von „Mitarbeitern“, „Betreuern“ und „Teilnehmern“ die Rede; gemeint sind aber gleichfalls „Mitarbeiterinnen“, „Betreuerinnen“ und „Teilnehmerinnen“.

Den Förderungen durch den Landesjugendplan NRW (B) und die Stadt Düsseldorf (C) liegen teilweise unterschiedliche Fördervoraussetzungen zugrunde. Im Folgenden sind zunächst die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen des Evangelischen Jugendreferates abgebildet (A). Im Weiteren finden sich Details zur Förderung durch den Landesjugendplan NRW (B) und die Stadt Düsseldorf (C).

#### 1. A. 2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist:

- Eine Mindestdauer von 4 Tagen (Berechnung s. Förderungsdetails Stadt und Land). Die Höchstdauer der Förderung ist auf 21 Tage begrenzt. Für Pfingstfreizeiten gibt es eine Ausnahmeregelung, dort ist eine Förderung ab einer Mindestdauer von 3 Tagen durch die Stadt Düsseldorf möglich.
- Mindestens 7 den Altersvorgaben entsprechende Teilnehmende
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre und das Höchstalter 26 Jahre, mindestens 70% der Teilnehmenden müssen dieser Altersgruppe angehören.
- Eine qualifizierte Vorbereitung und Leitung der Maßnahme durch einen in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten, volljährigen Mitarbeitenden (JULEICA)
- Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend dem Rahmenkonzept der Evangelischen Jugend Düsseldorf zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit geschult sein.
- Die Betreuer müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Kindeswohl unterschrieben haben und dem Träger der Maßnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Infos zur kostenfreien Beantragung gibt es im Jugendreferat.
- Die Betreuer müssen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Scheins sein und zusätzlich, falls erforderlich, im Besitz des gültigen Rettungsschwimmer-Abzeichens (Silber) sein.
- Die Wahrung der Aufsichtspflicht muss durch einen der Art der Freizeit angemessenen Betreuerschlüssel gewährleistet sein, in der Regel 1 Betreuer pro 7 Teilnehmende. Bei Freizeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und/ oder Betreuungsaufwand (Segelfreizeit, Kanufahrt, usw.) kann nach Rücksprache ein anderer Schlüssel zur Wahrung der Aufsichtspflicht genommen werden.
- Ein Teilnehmendenplatz muss für die Buchung durch den Bezirkssozialdienst (BSD) und das Jugendamt bis i.d.R. sechs Wochen vor der Maßnahme freigehalten werden.
- Die Düsseldorfer Regelung zur Bussicherheit ist unbedingt zu beachten.

### 1. A. 3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied bei der Evangelischen Jugend Düsseldorf sind. Die beantragte Maßnahme muss vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.

Anträge für das Folgejahr müssen dem Jugendreferat in der 44. Kalenderwoche des laufenden Jahres, spätestens aber am 4. November vorliegen.

Für die Beantragung ist ausschließlich das entsprechende Formular, das im Evangelischen Jugendreferat oder im Infobereich der Internetseite [www.ejdus.de](http://www.ejdus.de) („Downloads“) erhältlich ist, zu verwenden und von zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben.

Nach Antragsschluss eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsrestmittel zur Verfügung stehen. Mit der Beantragung bestätigt der Träger die Einhaltung dieser Richtlinien.

Der Eingang des Antrags wird durch das Jugendreferat schriftlich bestätigt.

Der Antragsteller prüft vorab, welche Förderungen für seine Maßnahme zu beantragen sind und stellt den Antrag dementsprechend.

Eine gleichzeitige Förderung durch Stadt und Land ist generell möglich.

Eine Förderung durch den Kirchlichen Verstärkungsfonds ist im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Ev. Jugendreferat zu prüfen.

### 1. A. 4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den entsprechenden in der Geschäftsstelle oder im Infobereich der Internetseite [www.ejdus.de](http://www.ejdus.de) („Downloads“) erhältlichen Formularen zu erstellen. Er ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Evangelischen Jugendreferat einzureichen.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- die vollständig ausgefüllten Teilnehmendenlisten im Original (zweifache Ausführung)
  - mit eigenhändigen und zwingend leserlichen Unterschriften der Teilnehmenden
  - und vom verantwortlichen Leiter unterschrieben.
 Bitte Ausfüllhinweise im Formularenservice der AEJ beachten!
- die Kostenaufstellung, aus der die Gesamtausgaben ersichtlich sind (im Original) mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Trägers.
- Kosten für Alkohol und Nikotin sind nicht über die Freizeit abrechenbar.
- der vollständig ausgefüllte Datenerhebungsbogen (jeweils aktuelle Version der AEJ-Seite)
- die Bussicherheits-Checkliste

#### CHECKLISTE: Verwendungsnachweis

#### FAHRTEN UND FREIZEITEN (JUGENDERHOLUNG)

Kostenaufstellung	
TN-Listen (2-fach)	
Datenerhebungsbogen	
Bussicherheitsliste	

### 1. A. 5. Auszahlung des Zuschusses

Nach rechtzeitigem Eingang des Verwendungsnachweises und nach erfolgter Prüfung wird der bewilligte Zuschussbetrag durch das Jugendreferat ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt bis zur Entlastung durch die Fördermittelgebenden (Stadt & Land) unter Vorbehalt.

## **1. B. Details für die Förderung nach dem Landesjugendplan NRW**

### **1. B. 1. Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen, die

- in Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden
- eine Mindestdauer von 5 Tagen (= 4 Übernachtungen) haben, (dabei gilt eine Höchstdauer der Förderung von 21 Tagen)  
Hinweis: An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag
- für junge Menschen vom 6. bis zum 26. Lebensjahr vorgesehen sind, die ihren Wohnsitz in NRW haben.
- Bei inklusiven Maßnahmen werden gehandicapte Teilnehmende bis zum Alter von 35 Jahren gefördert.
- Einzelne Teilnehmende aus an NRW angrenzenden Bundesländern oder dem angrenzenden Ausland (B, NL) können mitgefördert werden, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus NRW kommt.
- Eine Förderung der Mitarbeitenden in der o.g. Altersgruppe ist bei Einhaltung des empfohlenen Betreuerschlüssels möglich.

### **1. B. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Zuschüsse werden als Festbetragszuschüsse bewilligt und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesjugendplanmittel gewährt werden. Sie betragen zurzeit je Tag und Teilnehmer maximal 2,50 Euro.

## **1. C. Details für die Förderung nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf**

### **1. C. 1. Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen, die

- in Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden,
- eine Mindestdauer von 4 Tagen (= 4 Übernachtungen) haben, dabei gilt eine Höchstdauer der Förderung von 21 Tagen.  
Ausnahme: Pfingstfreizeiten werden ab einer Dauer von 3 Tagen bezuschusst  
Hinweis: An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Tag
- für junge Menschen vom 6. bis zum 26. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in Düsseldorf haben, vorgesehen sind.
- Bitte beachten, dass für Nicht-Düsseldorfer deshalb ein erhöhter Reisepreis angesetzt werden kann.
- Für jeweils 7 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer wird zusätzlich ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bezuschusst. Diese Regel gilt für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **1. C. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Zuschüsse werden als Festbetragszuschüsse bewilligt und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Sie betragen zurzeit je Tag und Teilnehmenden, bzw. bezuschussten Mitarbeitenden, 11,00 Euro.

## Teil 2: Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

### 2. A. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

#### 2. A. 1. Allgemeines

Schulungen für Mitarbeitende der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit werden durchgeführt, um ehrenamtlich Mitarbeitende für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu qualifizieren und zu fördern.

Die Maßnahmen sollen sich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit orientieren und möglichst nach der Methode des lebendigen Lernens durchgeführt werden.

Den in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sollen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen und fördern, verantwortlich, selbstständig und kreativ in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen tätig zu werden.

Die Veranstaltungen können gemäß dieser Richtlinien aus den der Evangelischen Jugend Düsseldorf zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden. Vorrangig werden Schulungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Mitarbeitende gefördert. Maßnahmen für neben- und hauptamtlich Mitarbeitende können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.

#### 2. A. 2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Schulungsmaßnahmen, wenn

- sie das Schulungsprogramm des Evangelischen Jugendreferates ergänzen und offen sind für alle Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend Düsseldorf und im Jahresprogramm des Jugendreferates veröffentlicht werden.
- sie dem Rahmenkonzept der Evangelischen Jugend Düsseldorf zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.
- sie von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften geleitet oder begleitet werden.
- die Teilnehmenden ehren-, neben- oder hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit und mindestens 13 Jahre und höchstens 65 Jahre alt sind. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich
- die Gruppenstärke mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leiter, Referent usw.) beträgt
- der Veranstaltungsort in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegt
- die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen und sie im Bereich des Evangelischen Düsseldorfs tätig sind
- keine bundesweite Ausschreibung stattgefunden hat

#### 2. A. 3. Antragsberechtigungen und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied bei der Evangelischen Jugend Düsseldorf sind.

Antragsschluss für das Folgejahr ist in der 44. Kalenderwoche, spätestens aber am 4. November.

Maßnahmen, die im zweiten Halbjahr stattfinden werden, können bis zum 18. April des Veranstaltungsjahres (Ausschlussfrist!) nachgemeldet werden.

Für die Beantragung ist ausschließlich das entsprechende Formular, das im Evangelischen Jugendreferat oder im Infobereich der Internetseite [www. ejdus.de](http://www.ejdus.de) („Downloads“) erhältlich ist, zu verwenden.

Nach Antragsschluss eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsrestmittel zur Verfügung stehen. Mit der Beantragung bestätigt der Träger die Einhaltung dieser Richtlinien.

Der Eingang des Antrags wird durch das Jugendreferat schriftlich bestätigt.

Der Antragsteller prüft vorab, welche Förderungen für seine Maßnahme zu beantragen sind und stellt den Antrag dementsprechend.

Eine gleichzeitige Förderung durch Stadt und Land ist generell möglich.

#### **2. A. 4. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den entsprechenden im Evangelischen Jugendreferat Düsseldorf oder im Infobereich der Internetseite [www.ejdus.de](http://www.ejdus.de) („Downloads“) erhältlichen Formularen zu erstellen und spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Evangelischen Jugendreferat einzureichen.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Die vollständig und gut leserlich ausgefüllten Teilnehmendenlisten mit eigenhändigen Unterschriften und vom verantwortlichen Leiter unterschrieben im Original. Bitte Ausfüllhinweise im Formularenservice der AEJ beachten!  
Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung wird dies für jeden einzelnen Programmtag benötigt.
- Die Kostenaufstellung, aus der die Ausgaben und Einnahmen, wie z.B. Zuschüsse aus dem Landesjugendplan, ersichtlich sind im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Trägers. Kosten für Alkohol und Nikotin sind nicht abrechenbar. Die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht überschreiten und als Trägeranteil sind mindestens 10% der Gesamtausgaben einzusetzen. (Teilnehmerbeiträge können hierzu verwendet werden)
- Der vollständig ausgefüllte Datenerhebungsbogen (Stand 2018)
- ggf. Honorarquittungen (Kopie) mit Anordnung der Zahlung
- NEU: Entwurf der Teilnahmebescheinigungen
- Das ausführliche, tatsächlich durchgeführte Programm samt folgender Angaben:
  - das Thema, den Ort und das Datum der Durchführung, die Uhrzeiten, die Themenabschnitte sowie die Namen des Leiters, der eingesetzten Mitarbeitenden und der Referenten.

Nicht gefördert werden (bitte bei Programmgestaltung beachten):

- Einheiten, die nicht der Qualifizierung von Mitarbeitern dienen
- Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen
- Maßnahmen, die ausschließlich der Vorbereitung von Freizeiten dienen
- Maßnahmen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts
- Programmzeiten, die nach 23.00 Uhr liegen - Ausnahmen sind auf Antrag möglich

#### **2. A. 5. Auszahlung des Zuschusses**

Nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den jeweiligen Träger der Maßnahme überwiesen. Die Auszahlung erfolgt bis zur Entlastung durch die Fördermittelgebenden (Stadt & Land) unter Vorbehalt.

Da es Unterschiede in den Voraussetzungen der Förderungen durch die Stadt Düsseldorf und dem Landesjugendplan NRW gibt, sind die unten aufgeführten „Details“ zu beiden Fördermöglichkeiten zu beachten



## **2. B. Details für die Förderung nach dem Landesjugendplan NRW**

### **2. B. 1. Fördervoraussetzungen (Schulungszeiten)**

- bei Internats- und Tagesveranstaltungen:  
Schulungszeit pro Kalendertag mind. 5,0 Zeitstunden
- bei der „Wochenendpauschale“ (ein Aufenthalt von Freitag bis Sonntag mit zwei Übernachtungen FR/SA - SA/SO):  
mind. 10,0 Zeitstunden anerkennungsfähige Bildungsarbeit
- NEU: Abendveranstaltungen (innerhalb von 4 Wochen mindestens zwei zusammenhängende Veranstaltungen): jeweils mindestens 2,5 Stunden anerkennungsfähiges Programm.  
Juleica-Schulungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **2. B. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Je Tag der Veranstaltung und für jeden Teilnehmer höchstens:

- bei eintägigen Veranstaltungen / Tagesveranstaltungen:  
6,00 € (mindestens 5,0 Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm ohne Übernachtung)
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung (Internatsveranstaltungen):  
9,00 € (mindestens 5,0 Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm mit Übernachtung)
- bei Wochenendveranstaltungen (Wochenendpauschale):  
18,00 € (Freitag bis Sonntag mit mindestens 10,0 Zeitstunden abrechnungsfähigem Programm)
- Zwei Abendveranstaltungen werden wie eine Tagesveranstaltung behandelt.
- Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung werden wie mehrere eintägige Veranstaltungen behandelt.

## **2. C. Details für die Förderung nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf**

### **2. C. 1. Fördervoraussetzungen**

- Bei Halbtagesveranstaltungen: 2,5 – 5,0 Zeitstunden
- Bei Tagesveranstaltungen (mit oder ohne Übernachtung): Über 5,0 Zeitstunden

### **2. C. 2. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

je Tag der Veranstaltung und Teilnehmer höchstens:

- bei eintägigen Veranstaltungen:  
5,00 €, wenn die Dauer zwischen 2,5 und 5,0 Zeitstunden liegt  
10,00 €, wenn die Dauer über fünf Zeitstunden liegt
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung (Internatsveranstaltungen)  
für den ersten Tag:  
5,00 €, wenn die Dauer zwischen 2,5 und 5,0 Zeitstunden liegt  
10,00 €, wenn die Dauer über fünf Zeitstunden liegt
- für jeden weiteren Tag:  
5,00 €, wenn die Dauer zwischen 2,5 und 5,0 Zeitstunden  
15,00 €, wenn die Dauer über 5,0 Zeitstunden liegt

Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung werden wie mehrere eintägige Veranstaltungen behandelt.

## **Teil 3: Kirchlicher Verstärkungsfonds**

### **3. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates über Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen durch den kirchlichen Verstärkungsfonds**

#### **3.1. Allgemeines**

Sollten die Finanzmittel des Landesjugendplans für Bildungsmaßnahmen durch die Förderung von Schulungsmaßnahmen verbraucht sein, können besondere modellhafte Maßnahmen aus dem kirchlichen Verstärkungsfonds, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gefördert werden. Es sollen vor allem solche Maßnahmen gefördert werden, für die Zuschüsse von anderer Seite nicht möglich sind.

#### **3.2. Fördervoraussetzungen**

Die Maßnahmen sollen sich an den Richtlinien für die Schulungs- und Bildungsarbeit orientieren (siehe Teil 2).

#### **3.3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied der Evangelischen Jugend Düsseldorf sind. Antragsschluss für das Folgejahr ist der 4. November. Maßnahmen, die im zweiten Halbjahr stattfinden werden, können bis zum 18. April (Ausschlussfrist!) nachgemeldet werden. Bei Wunsch auf Förderung aus dem kirchlichen Verstärkungsfonds wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch oder per Mail an das Evangelische Jugendreferat. Dort werden Ihnen die nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

#### **3.4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt (unter Vorbehalt) je Tag der Veranstaltung und für jeden Teilnehmer höchstens:

- Bei eintägigen Veranstaltungen/ Tagesveranstaltungen max. 6,00 € (mindestens fünf Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm ohne Übernachtung)
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung (Internatsveranstaltungen) max. 9,00 € (mindestens fünf Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm mit Übernachtung)
- Bei Wochenendveranstaltungen/ Wochenendpauschale max. 18,00 € (Freitag bis Sonntag mit mindestens 10 Zeitstunden abrechnungsfähigem Programm)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung max. 6,00 € (mindestens fünf Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm/ siehe Tagesveranstaltungen).

#### **3.5. Verwendungsnachweis**

Spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis beim Ev. Jugendreferat vorliegen. Es können ausschließlich die Formulare benutzt werden, die Ihnen für diese Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurden.

#### **3.6. Auszahlung des Zuschusses**

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises an den jeweiligen Träger der Maßnahme.





**evangelisches  
Jugendreferat**

**Geschäftsstelle der  
Evangelischen Jugend Düsseldorf  
Bastionstraße 6  
40213 Düsseldorf**

**Telefon: 0211/ 9 57 57 772  
Telefax: 0211/ 9 57 57 8777**

**E-Mail: [geschaeftsstelle-ejd@evdus.de](mailto:geschaeftsstelle-ejd@evdus.de)  
[www.ejdus.de](http://www.ejdus.de)**